Deutsches und Internationales Unternehmensrecht

Lena Thuy Trang Vo

 $Wintersemester\ 2024/25$

Inhaltsverzeichnis

1	1. F	1. Einheit			
	1.1	Wovon handelt das Handelsrecht?			
	1.2	Bürgerliches Recht ergänzende Normen			
	1.3	Funktionen des Handeslrecht			
	1.4	Quellen des Handelsrecht			
	1.5	Aufbau des Handelsgesetzbuches			
	1.6	Entstehungsgeschichte des Handelsrechts			
	1.7	Der Kaufmannsbegriff			
	1.8	Schematische Darstellung des Kaufmannsbegriffs			
	1.9	Widerholungsfragen für die nächste Einheit			
2	о т	Einheit			
4					
	2.1	Ist-Kaufmann			
	2.2	Gewerbe			
	2.3	Unternehmer			
	2.4	Unternehmen und Unternehmer			
	2.5	Kannkaufmann			
	2.6	Fiktivkaufmann			
	2.7	Formkaufmann			
	2.8	Scheinkaufmann			
	2.9	Zusammenfassung: Prüfungsreihenfolge			

1. Einheit

Wovon handelt das Handelsrecht?

- das Handelsrecht ist ein spezielles Teilgebiet des Privatsrechts, da sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten und Unternehmen befasst
- Handelsrecht regelt die Rechtsbeziehungen eines abgegrenzten Personenkreises, nämlich der Kaufleute
 - Sonderprivatrecht der Kaufleute
- Handelsrecht ergänzt Bürgerliches Recht
- Handelsrecht **ändert** Bürgerliches Recht ab

Bürgerliches Recht ergänzende Normen

Beispiel: gutgläubiger Eigentumserwerb

- nach § 932 BGB kann jemand gutgläubig Eigentum an einer beweglichen Sache erwerben, wenn er beim Erwerb der Sache davon ausgeht, dass der Veräußerer der Eigentümer ist
- Handelsrecht ergänzt diese Regelung durch § 366 HGB, der speziell für den kaufmännischen Verkehr gilt
 - bedeutet, dass ein gutgläubiger Erwerb auch dann möglich ist, wenn der Erwerber glaubt, dass der Veräußerer aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers zur Verfügung über die Sache befugt ist

Funktionen des Handeslrecht

Funktionen sind darauf ausgerichtet, die **Effizienz und Sicherheit** im Geschäftsverkehr unter Kaufleuten zu fördern:

- Schnelligkeit und Einfachheit
 - Kaufleute schließen häufig eine große Anzahl von Geschäften ab, weshalb das Handelsrecht darauf abzielt, diese Prozesse schnell und unkompliziert zu gestalten
 - Bsp. Mangelrügepflicht gemäß §377 HGB, die eine zügige Prüfunf und Anzeige von Mängeln bei Warenlieferung erfordert, um den schnellen Geschäftsablauf nicht zu stören
- Rechtssicherheit und Klarheit bei Rechtsgeschäften
 - Handelsrecht bietet durch das Verkehrs- und Vertrauensschutzprinzip sowie das Rechtsscheinprinzip eine erhöhte Rechtssicherheit
- geringere Schutzbedürftigkeit
 - aufgrund ihrer Geschäftserfahrung benötigen Kaufleute weniger Schutz als Verbraucher
 - weniger Einschränkungen der Privatautonomie und mehr Selbstverantwortung

Quellen des Handelsrecht

• Unionsrecht:

- das europäische Unionsrecht beeinflusst das deutsche Handelsrecht erheblich
- nationale Regelungen müssen im Einklang mit EU-Recht stehen
- bei der Auslegung von Handelsgesetzen ist eine unionskonforme Interpretation erforderlich
- betrifft insbesondere Bereiche wie den Binnenmarkt und den freien Warenverkehr

• Deutsches Recht:

 die wichtigste nationale Rechtsquelle ist das HGB, insbesondere das erste und vierte Buch, die sich mit dem Handelsstand und den Handelsgeschäften befasst

• Handelsgewohnheitsrecht:

- ungeschriebene Regeln, die sich aus langjähriger Praxis im Geschäftsverkehr entwickelt haben
- diese Gewohnheiten sind durch die Rechtssprechung anerkannt und werden im Handel als verbindlich betrachtet

• Handelsbräuche:

- diese sind Verkehrssitten im Handel, die bei der Auslegung von Willenserklärungen berücksichtigt werden
- sind nicht gesetzlich kodifiziert, aber als Auslegungshilfe anerkannt

Aufbau des Handelsgesetzbuches



Abbildung 1: Aufbau HGB

Entstehungsgeschichte des Handelsrechts

- das ADHGB wurde 1861 als erstes umfassendes Handelsgesetzbuch im deutschen Bund eingeführt
 - es wurde als Parallelgesetzgebung in dne meisten deutschen Staaten erlassen und diente der Vereinheitlichung des Handelsrechts
- war stark vom französischen Code de Commerce von 1807 beeinflusst
- nach der Gründung des Deutschen Reichs 1871 wurde das ADHGB als Reichsgesetz übernommen
 - das stellte die erste gesamtdeutsche Kodifikation des Handelsrecht dar
- die einheitliche Handhabung wurde durch das Reichsoberhandelsgericht (ROHG ab 1869 und später durch das Reichsgericht ab 1879 gewährleistet
- am 1. Januar 1900 trat das HGB gemeinsam mit dem BGB in Kraft
- 1937 wurde das Aktienrecht kodifiziert
- große Novelle von 1965
- Handelsrechtkonformgesetz von 1998
 - Firmenrecht und Definition des Kaufmannsbegriffs

Der Kaufmannsbegriff

Entscheidend für die Anwendbarkeit des HGB und damit für die rechtlichen Rahmenbedinungen, unter denen Geschäftsaktivitäten stattfinden

- ullet statusbegründeter Anknüpfungspunkt
 - richtet sich primär an Kaufleute
 - nur wer als Kaufmann gilt, unterliegt den besonderen Vorschriften des HGB

- die Kaufmannseigenschaft **mindestens eines der Beteiligten** ist erforderlich, damit das HGB auf ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtsbeziehung Anwendung findet
- nach §1 HGB ist ein Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt
 - ein Handelsgewerbe ist jedes Gewerbe, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert
- nicht jeder Gewerbetreibende ist ein Kaufmann
 - entscheidend ist, ob das Gewerbe so groß und komplex ist, dass es eine professionelle Betriebsführung erfordert
 - kleinere Gewerbebetriebe, die keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen, gelten nicht als Handelsgewerbe und somit nicht als Kaufleute im Sinne des HGB
- Kannkaufmann § 2, 3 Abs. 2 HGB
 - ist ein Gewerbetreibender, der sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lässt, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist
 - diese Eintragung verleiht im die Kaufmannseigenschaft mit allen Rechten und Pflichten des HGB

Schematische Darstellung des Kaufmannsbegriffs

Kaufmann kraft Handelsgewerbe (Istkaufmann)	§ 1 Abs. 1 HGB
Kaufmann mit eingetragenem Kleingewerbe oder Land- und Forstwirtschaft (Kannkaufmann)	§§ 2, 3 HGB
Kaufmann kraft Eintragung (Fiktivkaufmann)	§ 5 HGB
Kaufmann kraft Rechtsform (Formkaufmann)	§ 6 HGB
Kaufmann kraft Rechtsschein (Scheinkaufmann)	Vertrauenshaftungstatbestand

Abbildung 2: Kaufmannsbegriff

Widerholungsfragen für die nächste Einheit

1. Wie verhalten sich HGB und BGB zueinander

Das HGB ergänzt oder ändert das BGB ab. Das HGB enthält spezielle Regelungen, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmtungen des BGB haben. Wo das HGB hingegen keine speziellen Vorschriften enthält, wird auf die allgemeinen Regelungen des BGB zurückgegriffen.

- 2. Was folgt daraus für die Falllösung (Verknüpfung mit dem allgemeinen Zivilrecht)?
 - (a) Vorrangige Prüfunf der Spezialvorschriften des HGB (insb. Kaufmannseigenschaft)
 - (b) **Subsidäre Anwendung** der allgemeinen Prinzipien des BGB, wenn das HGB keine speziellen Regelungen enthält.

2. Einheit

Ist-Kaufmann

• bescheibt eine Person, die kraft Gesetzes Kaufmann ist, weil sie ein Handelsgewerbe betreibt

- um als IstKaufmann gemäß § 1 Abs. 1 HGB zu gelten, müssen zwei wesentliche Kriterien erfüllt sein
 - 1. es muss ein Gewerbe vorliegen
 - 2. Handelsgewerbe
 - (a) achtung, nicht jedes Gewerbe ist ein Handelsgewerbe
 - (b) gemäß § 1 Abs. 2 HGB wird ein Gewerbe zum Handelsgewerbe, wenn es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

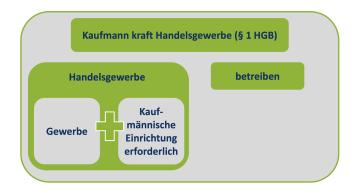


Abbildung 3: IstKaufmann

Gewerbe

ist eine Tätigkeit, die

- rechtlich selbstständig,
- entgeltlich bzw. mit Gewinnerzielungsabsicht
- planmäßig und dauerhaft (=Vielzahl von Geschäften),
- auf wirtschaftlichem Gebiet = nicht freiberuflich (nicht wissenschaftlich, lehrend, künstlerisch, sportlich, gemeinnützig) und
- am Markt (äußerlich erkennbar) ausgeübt wird.

nicht erfasste Tätigkeiten

- unselbstständige Tätigkeiten:
 - Arbeitnehmer sind **nicht selbstständig tätig**, auch wenn sie in leitenden Positionen arbeiten
 - handeln im Auftrag und unter der Weisung eines Arbeitgebers und tragen nicht das wirtschaftliche Risiko
 - − § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB
- Freiberufliche Tätigkeiten:
 - zeichnen sich durch die Erbringung höchstpersönlicher Leistungenaus, die in der Regel eine besondere Qualifikation oder schöpferische Tätigkeit erfordern
 - Ein Anhaltspunkt für die **Zuordnung zu den freien Berufen** findet sich in § 1 Abs. 2 des **Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes** (**PartGG**), das typische freie Berufe auflistet.

Gewerbe!= freiberufliche Tätigkeit

• entscheidend ist die freiberufliche Prägung der Tätigkeit

Beispiele:

- Ein Arzt, der ein Sanatorium betreibt, verlagert den Schwerpunkt von der ärztlichen Tätigkeit auf den Betrieb einer größeren Einrichtung.
- Ein Architekt, der ein technisches Büro führt, entfernt sich von der rein entwerfenden Tätigkeit.
- Ein Künstler, der in großem Umfang Kunstwerke für den Markt produziert, bewegt sich weg von individuellen Schöpfungen hin zu gewerblichen Produktionen.

\mathbf{Fall}

Die Prima-Kost GmbH beschäftigt als Außendienstverkäufer unter anderem Andreas.

In seinem Vertrag mit der GmbH wird er als selbständiger Gewerbetreibender bezeichnet.

Tägliche Fahrtroute, Kundenliste, Verkaufspreise und alle Details werden ihm von der GmbH genau vorgeschrieben.

Eigenen unternehmerischen Spielraum hat er nicht.

Ist Andreas Kaufmann kraft Handelsgewerbe?

Nein, da er **nicht rechtlich selbstständig** ist. Er handelt im Auftrag und unter Weisung eines Arbeitgebers und trägt somit nicht das wirtschaftliche Risiko.

Fall

Barbara hat hinter ihrem Haus einen großen Obstgarten. **Zur Zeit der Apfelernte** setzt sie sich mit einem Verkaufsstand an die Straße.

Ist Barbara Kauffrau?

Nein, weil es nicht dauerhaft ist, sondern nur zur Erntezeit, also saisonal.

Unternehmer

- Wer Kaufmann ist, ist auch Unternehmer
- Begriff des Unternehmers gemäß § 14 BGB ist weiter gefasst als der des Kaufmanns im Sinne des HGB
- nicht jeder Unternehmer ist zugleich Kaufmann!
 - da der Unternehmerbegriff auch T\u00e4tigkeiten umfasst, die nicht die Kriterien eines Handelsgewerbes erf\u00fcllen.
- Unternehmerbegriff ist autonom und orientiert sich an den Vorgaben des europäischen Rechts
- est nicht an den traditionellen deutschen Gewerbebegriff gebunden, was zu einer breiteren Anwendung führt

Unternehmer (§ 14 BGB)

Kaufmann (§ 1 HGB)

Unternehmen und Unternehmer

Unternehmer

- ist eine Person, die ein Unternehmen betreibt
- dies kann eine **natürliche Person** (z.B. ein Einzelunternehmer) oder eine **juristische Person** (z.B. eine GmbH oder AG) sein
- Unternehmer ist das **Rechtssubjekt**, das die **rechtlichen Handlungen** im Namen des Unternehmens vornimmt und für dessen **Verpflichtungen haftet**

Unternehmen

- ein Unternehmen umfasst alle **materiellen und immateriellen** Vermögenswerte, die dem **Unternehmenszweck** gewidmet sind (Sondervermörgen)
- ist eine **organisatorische und wirtschaftliche Einheit**, die durch einen bestimmten **Zweck** definiert ist.
- ein Unternehmen selbst ist **kein Rechtssubjekt**, d.h. es kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein

Kannkaufmann

Kleingewerbetreibender

- betreiben ein **Gewerbe**, das unterhalb der **Mindestgrößanforderungen** für einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb liegt
- da der Betrieb diese Anforderungen nicht erfüllt, ist ein **kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb** nicht erforderlich
- haben die Möglichkeit, durch **freiwillige Eintragung ins Handelsregister** die Kaufmannseigenschaft zu erlangen
- Kaufmannseigenschaft wird durch den Staatsakt der Eintragung ins Handelsregister erworben
- bei der Eintragung wird die Betriebsgröße nicht geprüft

Unterschiede in der Eintragung:

- 1. zwingende, deklarative Eintragung (§§ 1 Abs.2, 29 HGB)
 - Betriebe, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, sind verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen
- 2. Freiwillige Eintragung (§2 HGB)
 - Kleingewerbetreibende, deren Betriebe keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen

kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb

• umfasst alle organisatorischen und technischen Einrichtungen, die **erforderlich** sind, um eine ordentliche, übersichtliche und zuverlässige **Geschäftsführung zu gewährleisten**

Kritierien zur Bewertung:

- 1. Art des Gewerbebetriebs
 - Natur und Vielfalt der Geschäfte, welche Erzeugnisse oder Dienstleistungen angeboten werden und wie vielfältig diese sind
- 2. Umfang des Gewerbebetriebs (Betriebsgröße)

• Anlage- und Betriebskapital, Umsatz, Kreditbedarf, Zahl der Beschäftigten, Betriebsstätten, Lagerhaltung etc.

Löschung eines Kannkaufmanns

- unter **bestimmten Bedingungen** möglich und bietet eine Art "Rückfahrkarte" für Kleingewerbetreibende
- kann gemäß § 2 Satz 3 HGB beantragen, im Handelsregister gelöscht zu werden
- ist nur möglich, wenn der Betrieb nicht die Größengrenze überschritten hat, die ihn zum Ist-Kaufmann machen würde
- wenn die "Gewerblichkeit" eines Unternehmens vollständig wegfällt, kann eine amtswegige Löschung erfolgen
- wenn ein Istkaufmann unter die Größengrenze fällt, wird er wieder zum Kannkaufmann
 - keine automatische Löschung aus dem Handelsregister
 - hat Option, als Kannkaufmann im Handelsregister zu bleiben oder die Löschung zu bentragen

Land- und Forstwirt

- Land- und Forstwirte sind niemals Ist-Kaufleute im Sinne des § 1 HGB
- Wird die Land- oder Forstwirtschaft jedoch in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft** betrieben (z.B. GmbH, AG), gelten sie als **Formkaufmann** gemäß § 6 Abs. 2 HGB, unabhängig von der Art des Betriebs
- können sich **freiwillig** ins Handelsregister eintragen lassen und dadurch die Kaufmannseigenschaft erwerben § 3 Abs. 2 HGB
- Entscheiden sich Land- und Forstwirte **gegen die Eintragung**, unterliegen sie nicht den Vorschriften des HGB, sondern dem **allgemeinen Bürgerlichen Recht (BGB)**

Fiktivkaufmann

- Kaufmann kraft Eintragung gemäß § 5 HGB
- beschreibt eine Situation, in der eine im Handelsregister eingetragene Firma als Kaufmann behandelt wird, selbst wenn das zugrunde liegende Gewerbe nicht die Merkmale eines Handelsgewerbes erfüllt
- § 5 HGB fingiert die Kaufmannseigenschaft für denjenigen, dessen **Firma im Handelsregister** eingetragen ist
- bedeutet, dass unabhängig davon, ob das Gewerbe tatsächlich ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB ist, der Eingetragene als Kaufmann behandelt wird
- Regelung dient der objektiven Rechtssicherheit und dem absoluten Verkehrsschutz
- Fiktion der Kaufmannseigenschaft greift unabhängig davon, ob der Einegtragene die Eintragung selbst veranlasst hat oder überhaupt von ihr weiß
- § 5 HGB ist keine Rechtsscheinnorm
 - bedeutet, dass die Fiktion der Kaufmannseigenschaft nicht auf dem Vertrauen Dritter basiert
 - selbst wenn ein Vertragspartner weiß, dass kein Handelsgewerbe vorliegt, bleibt die Fiktion bestehen
- keine Ausprägung des Scheinkaufmanns
- für die Anwendung des § 5 HGB muss zumindest ein Gewerbe vorliegen
 - die Vorschrift fingiert nur das Vorliegen eines Handelsgew
rbesm nicht jedoch eines Gewerbes an sich
 - daher wird ein versehentlich eingetragener Freiberufler nicht erfasst, da Freiberufler per Definition kein Gewerbe betreiben

Formkaufmann

gemäß § 6 HGB

Handelsgesellschaften

- Handelsgesellschaften unterliegen gemäß § 6 Abs. 1 HGB den Regeln für Kaufleute
- innerhalb der Handelsgesellschaften sind zwei Gruppen zu unterscheiden:
 - **Personenhandelsgesellschaften**, deren Kaufmannseigenschaft sich aus dem Betrieb eines Handelsgewerbes ergibt
 - **Handelsgesellschaften** kraft Rechtsform, bei denen die Kaufmannseigenschaft auf einer gesetzlichen Anordnung beruht (Kapitalgesellschaften = Formkaufleute)
- Kapitalgesellschaften haben gegenüber Personengesellschaften den Vorteil, dass die Gesellschafter nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften
- Kapitalgesellschaften entstehen nicht bereits mit dem Vertragsschluss der Gesellschafter, sondern erst mit der Eintragung ins Handelsregister
 - mit der Eintragung erlangen sie **Rechtsfähigkeit** als juristische Personen
- Personengesellschaften besitzen eine Teilrechtsfähigkeit
- gemäß § 13 Abs. 3 GmbHG und § 3 Abs. 1 AktG sind GmbHs und AGs unabhängig von ihrem Geschäftszweck oder der Art ihrer Tätigkeit als Handelsgesellschaften eingestuft
 - Kaufleute kraft Rechtsform
- Für GmbHs und AGs spielt es keine Rolle, ob sie tatsächlich ein Handelsgewerbe betreiben
 - gesetzliche Regelung ordnet zwingend an, dass sie als Handelsgesellschaften zu gelten haben,
 was ihnen die Kaufmannseigenschaft verleiht
- § 6 Abs. 2 HGB stellt klar, dass diese Regelung **nicht nur für Vereine** gilt, sondern für alle Körperschaften, die als juristische Personen organisiert sind.

Scheinkaufmann

- allgemeinen Rechtsscheingrundsätze besagen, dass jemand, der zurechenbar einen Rechtsschein geschaffen hat, sich gegenüber gutgläubigen Dritten an diesem festhalten lassen muss
- Lehre vom Scheinkaufmann greift nur subsidiär zu allen anderen Kaufmanns-Tatbeständen
- ist eine Person ins **Handelsregister eingetragen**, geht der **Fiktivkaufmann** gemäß § 5 HGB dem Scheinkaufmann vor
- Tatbestand des Scheinkaufmanns kommt nur dann zur Anwendung, wenn andere Kaufmannstatbestände nicht greifen, insbesondere wenn die eingetragene Person überhaupt nicht gewerblich tätig ist.
 - Beispiel:**eingetragener Freiberufler**, da § 5 HGB lediglich das Vorliegen eines Handelsgewerbes fingiert, **nicht jedoch das Vorliegen eines Gewerbes** an sich

Rechtsscheintatbestand = Auftreten als Kaufmann, z.B durch

- ausdrückliche Erklärung
 - kann sowohl mündlich, als auch schriftlich erfolgen, schafft einen klaren Rechtsschein
- Verwendung kaufmännischer Einrichtungen
 - z.B durch Erteilung einer Prokura (kann nur von Kaufleuten erteilt werden)

- Personen, die **kein Gewerbe** betreiben (z.B. Freiberufler), müssen einen **doppelten Rechtsschein** setzen, um als Scheinkaufmann zu gelten
 - sowohl den Anschein eines Gewerbebetriebs als auch den Anschein einer Mindestbetriebsgröße erwecken, die einen kaufmännsich eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Veranlassung des Rechtsscheintatbestandes:

- kann durch das eigene Verhalten einer Person erzeugt werden (unerheblich, ob ein Verschulden vorliegt)
- kann auch entstehen, wenn eine Personn einen von Dritten erzeugten Anschein kennt und duldet
 - bedeutet, dass die Person den Anschein bewusst bestehen lässt, ohne dagegen vorzugehen
- Rechtsschein kann auch dann zugerechnet werden, wenn die betroffene Person bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den von Dritten erzeugten Anschein hätte erkennen und verhindern können
- geschäftsunfähige Personen können keinen zurechenbaren Rechtsschein erzeugen

Voraussetzungen beim Geschäftsgegner:

- Rechtsscheintatbestand setzt beim Geschäftsgegner Gutgläubigkeit voraus
 - darf keine Kenntnis davon haben, dass der Anschein nicht der Realität entspricht
- Bösgläubigkeit liegt vor, wenn der Geschäftsgegner positive Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechtsschein hst oder dieser aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kennt
- der Geschäftsgegner ist **nicht verpflichtet** Nachforschungen anzustellen, um die Richtigkeit des Rechtsschein zu überprüfen
- Rechtsschein muss für das konkrete Geschäft kausal sein
 - bedeutet, dass der Geschäftsgegner aufgrund des Anscheins gehandelt hat und dieser für seine Entscheidung ausschlaggebend war

Rechtsfolgen

- Scheinkaufmann muss sich im privatrechtlichen Geschäftsverkehr wie ein echter Kaufmann behandeln lassen
- der gutgläubige Geschäftsgegner hat ein Wahlrecht
 - alternativ kann er sich auf die wahre Rechtsgrundlage berufen, nämlich dassder Scheinkaufmann tatsächlich kein Kaufmann ist

Zusammenfassung: Prüfungsreihenfolge

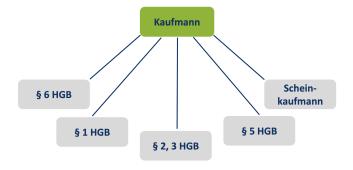


Abbildung 4: Prüfungsreihenfolge